

SATZUNG FÜR DIE
ÖFFENTLICHE
ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG
DER STADT KAUFBEUREN
(Entwässerungssatzung - EWS)
Vom 22.01.2025

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-I-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 21.01.2025 beschlossene Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS):

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung der Stadt geregelte Fäkalschlammentsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Entwässerung erfolgt
 - a) über Mischwasserkanäle (Mischsystem) oder
 - b) über getrennt geführte Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle (Trennsystem) oder
 - c) nur über Schmutzwasserkanäle, sofern auf den erschlossenen Grundstücken die Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers möglich ist (§ 4 Abs. 5).Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Stadt.
- (4) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die Teile der Grundstücksanschlüsse, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum im Eigentum derselben Person, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Personen mit Eigentum an einem Grundstück erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder einer Wohnung, Personen mit Teileigentum an einem Grundstück oder mit Wohnungseigentum, Personen mit einem Nießbrauchsrecht oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede Person berechtigt und verpflichtet; sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)
sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, Abwassersammelschacht oder bis einschließlich des Hausanschlussschachtes. Etwaige Abzweige sind nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts, Abwassersammelschachtes oder Hausanschlussschachtes. Hierzu zählen auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks und etwaige Abzweige zwischen Kanal und Kontrollschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient (insbesondere Revisionsschächte und technisch geeignete Putzöffnung).



AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon [083 41] 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Führerscheinstelle	
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung	
Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Grundsicherung/Asyl	
Offene Sprechstunde:	
Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Nr. 5	Donnerstag, 6. Februar 2025	70. Jahrgang
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.	fang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Personen mit Eigentum an den Grundstücken und alle, die die Grundstücke benutzen. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.	schacht und öffentlichem Kanal keine Abzweige vorhanden sind. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann. Abweichend von Satz 1 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Abzweige zulässig, wenn den Abzweigen zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Kanal kein technisch zwingendes Erfordernis entgegensteht.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt von der Person mit Eigentum an dem Grundstück den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jede Person, deren Grundstück angeschlossen ist, selbst zu schützen. (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 7 Sondervereinbarungen (1) Ist die Person mit Eigentum an einem Grundstück nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.	(7) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen. (8) Festgestellte Mängel (Abs. 3 und 4) sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Personen mit Eigentum an dem Grundstück zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen. Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Nachprüfung entsprechend.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.	§ 8 Grundstücksanschluss (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Person mit Eigentum an dem Grundstück werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll das Grundstück auf Wunsch der Person mit Eigentum an dem Grundstück wegen besonderer Umstände, die diese glaubhaft zu machen hat, mehr als einen oder einen weiteren Grundstücksanschluss erhalten oder soll ein Grundstücksanschluss nachträglich geändert werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.	(9) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück sind verpflichtet, die von ihr zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen, Kontrollschächte und Messschächte a) wenn häusliches Abwasser abgeleitet wird, in Abständen von jeweils 25 Jahren, b) wenn ausschließlich oder zusätzlich gewerbliches Abwasser abgeleitet wird, in Abständen von jeweils 15 Jahren auf eigene Kosten durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Mängelfreiheit, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und das Ergebnis durch dieses bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wärschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Die Person mit Eigentum an dem Grundstück hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.
14. Fachlich geeignetes Unternehmen ist ein Unternehmen, das geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere – die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, – die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen, – die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte, – die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, – eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).	§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher von der Person mit Eigentum an dem Grundstück mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 S. 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten, zu ändern sowie stillzulegen und zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 S. 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist grenznah ein Kontrollschacht zu errichten, der so zu positionieren ist, dass im Grundstücksanschluss zwischen Kontroll-	(10) Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen: a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000, b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu sehen sind, und d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über – Zahl der Beschäftigten und der Personen, die das Grundstück ständig bewohnen, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll, – Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, – die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, – Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, und – die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beachtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Plannmustern, sofern vorhanden, zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Personen, die den Bau beauftragt haben, und den Personen, die die Maßnahme geplant haben, zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern. (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt. (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
15. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher von der Person mit Eigentum an dem Grundstück mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 S. 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten, zu ändern sowie stillzulegen und zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 S. 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist grenznah ein Kontrollschacht zu errichten, der so zu positionieren ist, dass im Grundstücksanschluss zwischen Kontroll-	(11) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
16. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.	(12) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
17. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 12 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(13) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die von der Person mit Eigentum an dem Grundstück zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleitenden, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
18. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 13 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(14) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
19. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 14 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(15) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
20. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 15 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(16) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
21. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 16 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(17) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
22. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 17 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(18) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
23. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 18 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(19) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
24. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 19 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(20) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
25. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 20 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(21) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
26. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 21 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(22) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
27. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 22 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(23) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
28. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 23 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(24) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
29. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 24 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(25) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
30. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 25 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(26) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
31. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 26 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(27) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
32. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 27 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(28) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
33. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 28 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(29) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
34. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 29 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(30) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
35. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 30 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(31) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
36. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 31 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(32) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
37. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 32 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(33) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
38. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 33 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(34) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
39. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.	§ 34 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(35) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
40. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.	§ 35 Überwachung (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Personen mit Eigentum an dem Grundstück werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.	(36) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

chungs- und Messeinrichtungen einschließlich den dazu notwendigen baulichen Anlagen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt kann die Aufzeichnung gemessener Werte verlangen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- (6) Reinigungsanlagen für die Behandlung gewerblichen Abwassers sind nach den jeweiligen Bedienungsvorschriften zu betreiben.
- (7) Die Abdeckungen von Kontrollschächten sowie von Grundstücksklär- und Vorreinigungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für alle, die ein Grundstück benutzen.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Abwasserbehandlungsanlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser, ausgenommen ist Grundwasser, das vorübergehend im Rahmen einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder der Ermittlung der Schüttung eines Grundwasserbrunnens anfällt, soweit die Stadt dessen Einleitung zulässt,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkaltschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren dieser Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat; oder
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen,
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 ° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält, oder
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 2. Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die verpflichtete Person Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat sie der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet eine Person mit Eigentum an einem Grundstück Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist sie verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt auf Verlangen über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einer verpflichteten Person, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten der Person mit Eigentum an dem Grundstück untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungs- und Messeinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück und alle, die ein Grundstück benutzen, haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 von der Person mit Eigentum an dem Grundstück herzustellen, zu verbessern, zu erneu-

ern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihr im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die von der Person mit Eigentum daran im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke die Person mit Eigentum daran in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die betroffene Person ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Die Person mit Eigentum an dem Grundstück kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrechte

- (1) Die Personen mit Eigentum an einem Grundstück und alle, die ein Grundstück benutzen, haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten die durch die Stadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Person mit Eigentum an dem Grundstück und alle, die das Grundstück benutzen, werden nach Möglichkeit vorher verständigt; dies gilt nicht für Probennahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 und Abs. 4 § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzei-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt die Leitungen verdeckt, entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch ein fachlich geeignetes Unternehmen oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Kaufbeuren vom 25.09.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 18.11.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2015 (Amtsblatt Nr. 18 vom 15.10.2015), außer Kraft.

Kaufbeuren, 22.01.2025
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG UND ZUR FÄKALSCHLAMMENTSORGUNGSSATZUNG DER STADT KAUFBEUREN (BGS-EWS/FES) Vom 22.01.2025

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 21.01.2025 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkaltschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES):

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragsstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie, unbeschadet des § 4 Abs. 5 EWS, nach § 4 EWS ein Anschluss- und Benutzungsrecht hinsichtlich der Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Führt § 4 Abs. 5 EWS zur Reduzierung des Beitragsatzes gemäß § 6 Abs. 2, gilt ein in einem im Trennsystem entwässerten Gebiet gelegenes Grundstück als anschließbar bzw. angeschlossen im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 und 2, sobald es vom Schmutzwasserkanal erschlossen bzw. an diesen angeschlossen ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, entsteht sie mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Nutzung oder eine Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. Vergrößert sich die zulässige Geschossfläche durch Bauleitplanung, entsteht die Beitragsschuld mit Bekanntmachung des Bauleitplanes.
- (3) Hat die Beschränkung nach § 4 Abs. 5 EWS zur Erhebung eines ermäßigten Beitrags geführt und entfällt diese Beschränkung oder wird das Grundstück mit Niederschlagswasser tatsächlich angeschlossen, entsteht die weitergehende Beitragsschuld mit dem Eintritt dieses späteren Ereignisses.

§ 4

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentum oder ein Erbaurecht an dem Grundstück hat. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Personen mit Wohnungs- oder Teileigentum nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten des Innenbereichs wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der baulichen oder gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben Grundstücke oder Grundstücksteile unberücksichtigt, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen.
- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder eine solche bereits vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln,

wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(8) Die Geschossflächen von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, werden von der nach den Abs. 3 bis 7 ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Sofern die Abzugsflächen später tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden oder eine mit dem Anschlussbedarf verbundene Nutzungsänderung erfahren, wird der Beitrag für diese Flächen nacherhoben. Das gilt weiter nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind. Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden;
 2. wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen, wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 2 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 3. wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 2 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 4. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 5. für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
 6. im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.
- (11) Angefangene m² Geschossfläche werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- a) pro m² Grundstücksfläche 5,92 Euro,
 - b) pro m² Geschossfläche 17,77 Euro.
- (2) Schließt das Benutzungsrecht das Recht zum Einleiten von Niederschlagswasser nicht ein (§ 4 Abs. 5 EWS) und ist diese Beschränkung

eingehalten, beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1	
a) pro m² Grundstücksfläche	0,00 Euro,
b) pro m² Geschossfläche	17,77 Euro.
Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.	
(3) Ist für ein Grundstück, für welches die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Beitragsteil gemäß § 5 Abs. 10 nachzuerheben, beträgt der Beitrag	
a) in Fällen, die dem Abs. 1 unterfallen würden, abweichend von Abs. 1	
pro m² Grundstücksfläche	5,01 Euro,
pro m² Geschossfläche	16,16 Euro;
b) in Fällen, die dem Abs. 2 unterfallen würden, pro m² Grundstücksfläche	0,00 Euro
abweichend von Abs. 2	
pro m² Geschossfläche	16,16 Euro.
(4) Der ermittelte Beitrag wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.	
§ 7 Fälligkeit	
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.	
§ 8 Vorauszahlungen	
Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entwässerungsbeitrags erhoben werden.	
§ 9 Ablösung des Beitrags	
Der Entwässerungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Ablösung für die Beitragserhebung geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	
§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 8 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen:	
a) Anbinden des Grundstücksanschlusses an den	
Kontrollschacht	112,48 Euro
b) Rohrleitung pro angefangenen Meter	460,16 Euro.
Die Einheitssätze erhöhen sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den in Satz 2 festgelegten Einheitssätzen um einen mindestens 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz.	
(2) Der Aufwand für die Veränderung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen:	
a) Pauschale für jeden Grundstücksanschluss	400,00 Euro
b) zusätzlich für die Rohrleitung pro Meter bis 5,99 Meter	300,00 Euro
von 6,00 Meter	
bis 9,99 Meter	200,00 Euro
ab 10 Meter	100,00 Euro
Für einen angefangenen Meter wird der jeweilige Einheitssatz anteilig berechnet.	
(3) Der Aufwand für die Beseitigung oder Stilllegung der Grundstücksanschlüsse in der jeweils tatsächlichen Höhe wird nach dem Maß der Längen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anschlussteile geteilt und ist in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten eingeschränkten Umfang zu erstatten. Der Aufwand ist ungeteilt zu erstatten, wenn er sich schlüssig auf den Teil des Grundstücksanschlusses bezieht, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet.	
(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Den Erstattungsanspruch schuldet, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem Grundstück hat. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch. § 7 gilt entsprechend.	
(5) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	
§ 11 Gebührenerhebung	
(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für	
1. Schmutzwasser (§ 12) und	
2. Niederschlagswasser (§ 13) berechnet.	
(2) Für die Benutzung der Fäkalschlammentsorgungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren (§ 14) erhoben.	
§ 12 Schmutzwassergebühr	
(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von der angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge.	
(2) Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:	
1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser,	
2. das aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) geförderte Wasser,	
3. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und	

4. Grundwasser und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltungen und Drainagen), das der Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird.	
(3) Von den Wassermengen nach Absatz 2 werden auf Antrag der gebührenpflichtigen Person die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.	
Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der gebührenpflichtigen Person. Es ist in der Regel auf die Messergebnisse von geeigneten und geeichten Messeinrichtungen (z.B. Wasserzähler, Betriebsstundenzähler) zurückzugreifen. Die Messeinrichtungen sind von der gebührenpflichtigen Person auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des jeweils erlassenen Gebührenbescheids möglich.	
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wasserverbrauchsmenge von 23 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.	
(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen	
a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,	
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,	
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,	
d) die bei landwirtschaftlichen Betrieben fiktiv nach Abs. 3 Sätze 6 und 7 errechnete Verbrauchsmenge (viehbezogene Verbrauchsmenge), die größer ist als die Differenz aus der zugeführten Wassermenge (Abs. 2) und der Wassermenge, die sich ergibt, wenn die durchschnittliche Zahl der Personen, die das Grundstück im Abrechnungsjahr bewohnen, mit 45 m³ Verbrauchsmenge multipliziert wird (personenbezogene Verbrauchsmenge).	
(5) Die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:	
1. Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als eingeleitet, die der Berechnung der Wassergebühr nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-WAS) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt wurde.	
2. Die gemäß Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln; Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.	
Den Beauftragten der Stadt ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zutritt zu den Wasserzählern und den sonstigen Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.	
Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn	
a) ein Wasserzähler oder eine sonstige Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder	
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder zur sonstigen Messeinrichtung nicht ermöglicht oder nicht nur unerheblich erschwert wird, oder	
c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler oder die sonstige Messeinrichtung nicht die wirkliche Wassermenge angibt.	
Dabei kann die Stadt auf Kosten der gebührenpflichtigen Person Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.	

ze mit Rasengittersteinen sowie natürliche und ähnliche (naturnahe) Wasserflächen ohne Ablauf in die Entwässerungseinrichtung.	
(4) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Abflussmöglichkeit in die Entwässerungseinrichtung gibt (z.B. Versickerung auf dem eigenen Grundstück).	
(5) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 3,0 m³ mit Überlauf an die Entwässerungseinrichtung speisen, wirken sich insoweit gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 10 m² reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist von der gebührenpflichtigen Person nachzuweisen.	
(6) Änderungen hinsichtlich der für die Gebührenermittlung maßgeblichen Flächen sind der Stadt Kaufbeuren unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kaufbeuren behält sich vor, Flächenänderungsmittelungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Mehrungen der gebührenwirksamen Flächen ab 5 m² werden ab dem auf den Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, folgenden Monat anteilig berücksichtigt, Flächenminderungen ab Beginn des auf den Eingang der Mitteilung bei der Stadt Kaufbeuren folgenden Monats. Flächenänderungen unter 5 m² sind nicht gebührenrelevant.	

§ 14 Beseitigungsgebühr	
Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden (§ 4 Abs. 2 FES). Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.	

§ 15 Gebührenhöhe	
(1) Die Einleitungsgebühr beträgt für	
1. Schmutzwasser (§ 12)	1,85 Euro/m³ Abwasser;
2. Niederschlagswasser (§ 13)	0,52 Euro/m² Grundstücksfläche.
(2) Die Beseitigungsgebühr (§ 14) beträgt 75,00 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm).	
(3) Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses Vorkehrungen treffen, die zu einer nachhaltigen erheblichen Senkung der Schmutzfracht oder des Abwasseranfalls und der Schmutzwasserfracht führen, kann die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) auf Antrag angemessen ermäßigt werden. Als angemessen gilt im Allgemeinen	
a) bei einer Senkung der Schmutzfracht	eine Gebühren ermäßigung von
- von mehr als	
10 v. H. bis 15 v. H.	5,0 v. H.,
- von mehr als	
15 v. H. bis 20 v. H.	7,5 v. H.,
- von mehr als	
20 v. H.	10,0 v. H.
b) bei einer Senkung des Abwasseranfalls	eine Gebühren ermäßigung von
- von mehr als	
10 v. H. bis 15 v. H.	5,0 v. H.,
- von mehr als	
15 v. H. bis 20 v. H.	7,5 v. H.,
- von mehr als	
20 v. H.	10,0 v. H.

Die Ermäßigungen nach Satz 2 Buchstaben a) und b) können nebeneinander gewährt werden. Eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt, wenn die Vorkehrungen lediglich bewirken, dass die Abwassereinleitung nicht mehr nach § 15 EWS unzulässig ist oder dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.	
Die Gebührenermäßigungen sollen angemessen befristet werden. Sie können auch gewährt werden, wenn die Vorkehrungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffen worden sind. Auf gewerbliche Betriebe, die Abwässer erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten, finden die Sätze 2 bis 6 Anwendung, wenn Vorkehrungen im Sinn des Satzes 1 getroffen worden sind, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.	

§ 16 Gebührenabschläge	
(1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer, die nicht Abwässer aus dem Produktions- oder Leistungsprozess eines gewerblichen Betriebes sind, auf dem Grundstück verlangt, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) um die Hälfte.	
(2) Schließt das Benutzungsrecht das Recht zum Einleiten von Niederschlagswasser nicht ein (§ 4 Abs. 5 EWS) und entspricht die tatsächliche Benutzung dieser Beschränkung, wird eine Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Niederschlagswassergebühr) nicht erhoben.	

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld	
Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser (Schmutz- oder Niederschlagswasser) in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.	

§ 18 Gebührenpflichtige	
Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentum an dem Grundstück hat oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Die Einleitungsgebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) schuldet auch, wer einen auf dem Grundstück befindlichen Betrieb innehat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.	

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	
(1) Die Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) wird jährlich abgerechnet.	
Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.	
Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15. jedes Monats, ausgenommen dem 15.01. jedes Jahres, Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.	
(2) Erhebungszeitraum für die Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Niederschlagswassergebühr) ist das Kalenderjahr.	
Die Niederschlagswassergebühr wird mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.	
(3) Die Beseitigungsgebühr wird je Entsorgung abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.	

§ 20 Auslagensatz	
Kosten, die die Stadt für die Untersuchung von Abwasser- oder Schlammpuben vorauslagt, werden als Auslagen erhoben.	

§ 21 Pflichten der Beitrags- und Gebührenpflichtigen	
Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.	

§ 22 Übergangsbestimmung	
Beitrags- oder Gebührentatbestände, die von früherem Satzungsrecht der Stadt Kaufbeuren erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitrags- oder Gebührentatbestände nach den früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- oder Gebührentatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühr nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach früherem Satzungsrecht der Stadt Kaufbeuren ergibt, wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben.	

§ 23 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 29.12.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (Amtsblatt Nr. 25 vom 28.12.2023), außer Kraft.	

Kaufbeuren, 22.01.2025	
Stadt Kaufbeuren	
Stefan Bosse	
Oberbürgermeister	

Stadt Kaufbeuren Wahlamt Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl	
1. Am 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl statt.	
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr .	
2. Die Stadt Kaufbeuren ist in § 30 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.	
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren zusammen.	
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.	
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.	
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgeteilt.	

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme . Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer	
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,	
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien , sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch	

dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.	
--	--

Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.	
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.	
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.	
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,	
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises	
oder	
b) durch Briefwahl teilnehmen.	

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kaufbeuren einen amtlichen Wahrschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.	
---	--

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahrschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann . Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr , besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahrschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahrschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.	
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben . Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anderer der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).	
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).	
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).	

Stadt Kaufbeuren, 27.01.2025	
Stefan Bosse	
Oberbürgermeister	

Bekanntmachung im Amtsblatt Steuertermin	
Bis zum 17.02.2025 sind folgende Steuern und Abgaben an die Stadthauptkasse zu entrichten:	
Gewerbesteuer	
Grundsteuer A und B	
sowie Müllabfuhrgebühren und Niederschlagswassergebühren	
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.03.2025	
Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten bestehen bei folgenden Geldanstalten:	
Sparkasse Allgäu	
BIC: BYLADEM1ALG	
IBAN: DE 55 7335 0000 0000 0100 58	
Commerzbank Kaufbeuren	
BIC: DRESDEFF34	
IBAN: DE 05 7348 0013 0766 4400 00	
VR Bank Augsburg-Ostallgäu	
BIC: GENODEF1AUB	
IBAN: DE 46 7209 0000 0000 0222 33	
Säumige Zahler werden nach Ablauf dieses Termins gebührenpflichtig gemahnt.	
Kaufbeuren, den 23.01.2025	
Stadt Kaufbeuren	
Stefan Bosse	
Oberbürgermeister	

**Altstadtsanierung;
Richtlinien der Stadt Kaufbeuren für die
Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des
Bund-Länder-Städtebauförderungspro-
gramms – Lebendige Zentren – zur gestalteri-
schen Verbesserung von Fassaden und der
Aufwertung des Wohnumfeldes für einen
Teilbereich des Sanierungsgebietes „SG I
Innenstadt“
(Kommunales Förderprogramm)**



Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ erlässt die Stadt Kaufbeuren ein vom Stadtrat am 26.09.2023 beschlossenes und am 19.11.2024 bis zum 31.12.2025 verlängertes kommunales Förderprogramm:

1. Zweck und Ziel der Förderung

In den vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung des Sanierungsgebietes SG I „Innenstadt“ wurden städtebauliche und gestalterische Missstände festgestellt. Zur Behebung dieser Missstände wurden folgende Sanierungsziele beschrieben:

- Erhalt und die Weiterentwicklung des charakteristischen Stadtbilds und die Sicherung denkmalgeschützter und ortsbildprägender Bauwerke
- Beförderung der privaten Initiativen (Anreizförderung zur Erhöhung der Investitionsbereitschaft in private Sanierungsmaßnahmen) zur Behebung baulicher Mängel
- Verbesserung der Gestaltungsqualität ortsbildstörender Gebäude durch Behebung der Gestaltungsmängel
- Verbesserung der Grünvernetzung und Stärkung der Begrünung in der Innenstadt

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm dazu beitragen, den baulichen Charakter der historischen Gebäude und des Ensembles der Altstadt von Kaufbeuren zu erhalten. Es soll außerdem die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Stadtbildpflege fördern.

Ziel ist, durch geeignete Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Belange und Gesichtspunkte zu unterstützen. Hierzu soll der öffentlichen Raum durch gestalterische Maßnahmen an Wohn-, Geschäfts- und Lagergebäuden gestärkt und das Wohnumfeld nachhaltig sowie zugunsten des Klimaschutzes verbessert werden, um insbesondere die differenzierten Funktionen der Altstadt zu bewahren und aufzuwerten (Kommunales Förderprogramm).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb des Geltungsbereiches Areal „Altstadt“. Die räumliche Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ist im obenstehenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Fassaden (einschließlich Fenster, Türen) und der Dachflächen (einschließlich Vordächer und Dachaufbauten). Konstruktive Bauteile sind von der Förderung ausgeschlossen. Sakralbauten, welche in kirchlicher Baulast stehen und regelmäßig liturgisch genutzt werden, sind nicht förderfähig.

- 3.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Orts- und Mikroklimas durch Entsiegelung und Begrünung von Hof- und Freiflächen sowie die Begrünung von Außenwänden.

Nicht förderfähig sind hingegen Neubaumaßnahmen, Maßnahmen, die eine energetische Sanierung betreffen (beispielsweise Material zur Wärmedämmung), Modernisierung der Anlagentechnik und Investitionen in mobile Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände. Ebenso sind Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauunterhalts erbracht werden müssen und keine bzw. nur geringe gestalterische Verbesserungen bewirken nicht förderfähig.

4. Fördervoraussetzung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

- 4.2 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Kaufbeuren einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt.

- 4.3 Unabhängig von den Auflagen einer Baugenehmigung bzw. einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, können weitere Anforderungen als Fördervoraussetzung gestellt werden.

- 4.4 Den Antragsunterlagen sind beizulegen:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben, Detailzeichnungen, Skizzen und Muster bzw. Beispiele
- sonstige geeignete Darstellungen, z.B. Fassadenansichten
- Baubeschreibung mit Angaben zum geplanten Beginn und voraussichtlichem Abschluss
- Materialangaben
- prüfbare Kostenermittlungen/prüfbare Kostenangebote unter Berücksichtigung der ANBest-P
- Fotodokumentation des Zustands vor der Sanierung (mind. 6 Fotos), sowohl als Ausdruck als auch digital
- Bankverbindung des Antragstellers
- Angaben zum Vorsteuerabzug bei gewerblich genutzten Objekten

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- 4.5 Maßnahmen, bei denen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist, sind über eine örtliche Begutachtung mit dem Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Kaufbeuren vorher abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Vor Beginn der Maßnahme ist eine Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaufbeuren und dem Zuwendungsempfänger abzuschließen.

- 5.2 Die Stadt behält sich eine Aufhebung der vertraglichen Vereinbarung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Vereinbarungsgrundlage entspricht. Ebenso kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn eine zügige oder zweckmäßige Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleistet ist. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung.

- 5.3 Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen (z.B. Kostenerstattung gemäß den Städtebauförderungs-Richtlinien Nrn. 8 bis 19) in Anspruch genommen werden, welche einen direkten finanziellen Anteil der Gemeinde beinhalten.

- 5.4 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Kaufbeuren.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderungs-Richtlinien Nrn. 20 und 21.

- 6.2 Die Zuschüsse für Maßnahmen an Fassaden und Dächern betragen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000,00 Euro.

- 6.3 Die Zuschüsse für die Entsiegelung und zur Begrünung von Hof- und Freiflächen sowie Fassadenbegrünungen betragen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 Euro.

- 6.4 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung festgesetzt.

- 6.5 Architekten- und Ingenieurleistungen werden berücksichtigt, sofern sie von der Abteilung

Stadtplanung und Bauordnung für die Maßnahme als notwendig erachtet werden.

- 6.6 Der Wert von Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfen ist nicht anrechenbar.

7. Förderverfahren

- 7.1 Die Antragstellung hat vor Auftragserteilung bzw. vor Maßnahmenbeginn bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung zu erfolgen.

- 7.2 Der Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt.

- 7.3 Ergibt der Verwendungsnachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderungsantrag veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse prozentual zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

- 7.4 Bei der Durchführung von Maßnahmen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 7.5 Nach Abschluss der Maßnahme sind die aus der zu erstellenden Sanierungsvereinbarung aufgeführten Unterlagen und Nachweise inkl. Erklärung der Bildrechte für die weitere Verwendung bei der Stadt Kaufbeuren zügig einzureichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 07.02.2025 für die Dauer bis zum 31.12.2025 in Kraft.

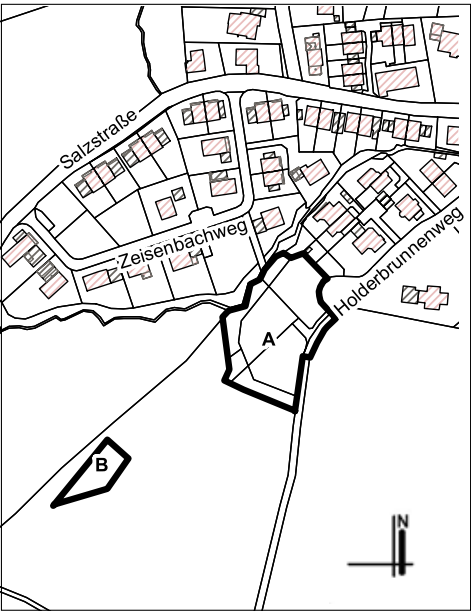
Kaufbeuren, 06.02.2025

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

**Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungs- und
Grünordnungsplanes „Holderbrunnweg
West“ im Bereich der Fl.-Nrn. 547/22,
547/29-35, 547 (TF) und 549/2 (TF) westlich
des Holderbrunnweges, Gemarkung
Oberbeuren
Plan-Nr. 142
hier: Vollzug
1. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Inkrafttreten des Bebauungs- und
Grünordnungsplanes -
2. §§ 44 und 215 BauGB
- Hinweise zur Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche und auf
Rechtsfolgen-**



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 24.09.2024 den oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 26.07.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 26.07.2024 hierzu. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen sowie die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft.**

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 26.07.2024, die Begründung in der Fassung vom 26.07.2024, der Umweltbericht in der Fassung vom 26.07.2024 sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 08341/437-401 oder per E-Mail an stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de vereinbart werden.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaufbeuren, 06.02.2025

Stadt Kaufbeuren

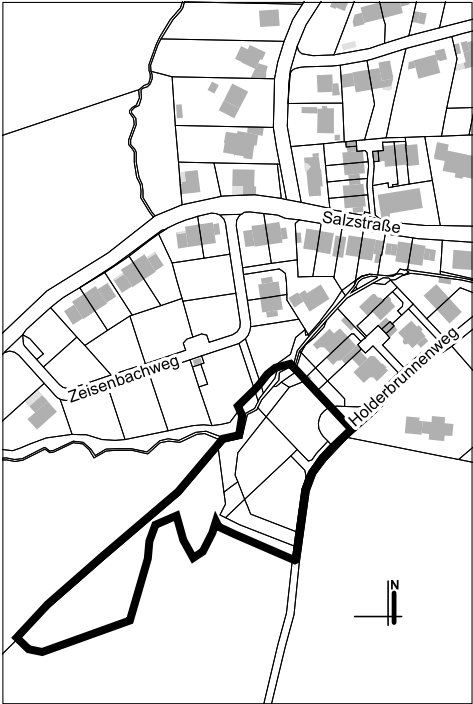
Bau- und Umweltreferat

i.A.

Car l

-berufsm. Stadtrat-

**Bauleitplanung;
Änderung des Flächennutzungs- und
Landschaftsplanes für die Fl.-Nrn. 547/22,
547/29-35 und 547 (TF) westlich des Holder-
brunnweges, Gemarkung Oberbeuren;
Plan-Nr. 142F
hier: Vollzug § 6 Abs. 5 und § 215 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)
- ortsübliche Bekanntmachung der
Genehmigung und der Rechtsfolgen -**



Die Regierung von Schwaben genehmigte mit Bescheid vom 12.12.2024, Nr. 34-4621-148/47 die oben angegebene Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wohnbau- und Waldflächen sowie in Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung für das Gebiet westlich des Holderbrunnweges in Kaufbeuren-Oberbeuren wirksam.

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 26.07.2024, die Begründung in der Fassung vom 26.07.2024, der Umweltbericht in der Fassung vom 26.07.2024 sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 08341/437-401 oder per E-Mail an stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de vereinbart werden.

Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kaufbeuren, 06.02.2025

Stadt Kaufbeuren

Bau- und Umweltreferat

i.A.

Car l

-berufsm. Stadtrat-